

§ 10 Vereinsjahr und Rechnungslegung

Das Vereinsjahr ist Schuljahr.

Die Rechnungslegung für das vorangegangene Schuljahr ist vom Vorstand innerhalb der ersten vier Monate des Folgejahres zu erstellen. Die Prüfung der Rechnungslegung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählte Mitglieder. Diese Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene, außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Haupt- und Realschule Sickte.

Die in § 11 genannten Regelungen gelten sinngemäß bei einer Aufhebung des Vereins.